

1828. Niederlassungsentzug. Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem August Beerli, Handlanger, geboren am 30. August 1881, von Tannegg-Fischingen, Kanton Thurgau, zurzeit im Strafverhaft, wird die Niederlassung im Kanton Zürich entzogen und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der Polizeidirektion untersagt, mit der Androhung, daß er bei Zuwiderhandlung dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gemäß § 80 des Strafgesetzbuches überwiesen würde.

II. Mitteilung an: a) Die Polizeidirektion zum Vollzug, b) den Regierungsrat des Kantons Thurgau mit folgendem Schreiben:

Wir bringen Euch zur Kenntnis, daß wir dem August Beerli, Handlanger, geboren am 30. August 1881, von Tannegg-Fischingen, in Anwendung von Artikel 45 der Bundes- und Artikel 14 der zürcherischen Staatsverfassung die Niederlassung in unserem Kanton entzogen und die Rückkehr in denselben ohne die Bewilligung der Polizeidirektion bei Strafandrohung untersagt haben.

August Beerli ist wegen Gehülfenschaft beim Diebstahl, Diebstahlsversuches und wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern, sowie wegen wiederholten einfachen Diebstahls im ganzen dreimal vorbestraft. Die letzte Strafe, welche er gegenwärtig verbüßt, besteht in 6 Monaten Arbeitshaus; seine Ehefrau erhielt gleichzeitig zwei Monate Gefängnis. Die Strafuntersuchung enthüllte ein Bild tiefsten sozialen Elends. Seit geraumer Zeit machten sich die beiden Ehegatten verschiedener Diebstähle schuldig, wobei sie vor ihrem 12jährigen Kinde Agathe nichts verborgen hielten, ja es sogar noch als Gehülfin benützten. Außerdem verging sich der Ehemann Beerli wiederholt in sittlicher Beziehung an seinem Stiefkind. Der vorliegende Bericht unseres Polizeikommando läßt erkennen, daß Beerli durch seine Lebensführung die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdet. Wir halten es für angezeigt, daß der Heimatkanton sich dieses tief gesunkenen Menschen in fürsorglicher Weise annimmt, und lassen ihn zu diesem Zwecke nach Verbüßung der ihm am 30. Mai 1918 vom Bezirksgericht Hinwil diktierten Arbeitshausstrafe von 6 Monaten Euerem Polizeikommando zuführen.